

Siebenter Abschnitt.

Die einzelnen Zweige der Verwaltung.

§ 20. Die auswärtigen Angelegenheiten¹⁾. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten umfasst die gesamte Tätigkeit des Reiches, um die Rechte und Interessen desselben anderen Staaten gegenüber oder die Rechte und Interessen von deutschen Reichs-Angehörigen im Auslande zu wahren. Diese Tätigkeit wird teils von dem Auswärtigen Amte in Berlin, teils von den Gesandtschaften und Konsulaten im Auslande selbst geleistet. Im allgemeinen sind die Rechte der diplomatischen Vertreter und Agenten durch Regeln des Völkerrechts und durch die Gebräuche des internationalen Verkehrs bestimmt; staatsrechtliche Grundsätze finden nur in sehr beschränktem Masse Anwendung.

I. Gesandtschaften. 1. Zuständigkeit des Reichs und der Einzelstaaten²⁾. Das aktive und passive Gesandtschaftsrecht des Reichs beruht nicht auf einem Satz der Reichsverfassung, sondern auf der völkerrechtlichen Anerkennung des Reichs als politischer Körperschaft. Denn das Gesandtschaftsrecht betrifft das Verhältnis des Reiches zu anderen Staaten, kann daher nicht durch einen einseitigen Willensakt des Reiches normiert werden. Die Reichsverfassung bestimmt vielmehr nur, durch welches Organ das Reich das ihm nach völkerrechtlichen Grundsätzen zustehende Gesandtschaftsrecht ausübt, indem sie im Art. 11 dem Kaiser die Befugnis beilegt, „Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen“ und „das Reich völkerrechtlich zu vertreten“. Aber dieser Artikel enthält kein Verbot für die Einzelstaaten, mit fremden Staaten einen diplomatischen Verkehr zu unterhalten und Gesandte zu entsenden oder zu empfangen. Hieraus folgt, dass auch die einzelnen Bundesglieder das aktive und passive Gesandtschaftsrecht ausüben können, wofern fremde Staaten den diplomatischen Verkehr mit ihnen fortzusetzen geneigt sind³⁾. Das aktive Gesandtschaftsrecht der Bundesglieder ist mit dem des

1) Zorn, Das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht. In Hirths Annalen 1882 S. 81 ff., 409 ff. und Staatsrecht II § 35. Hübner, Die Magistraturen des völkerrechtl. Verkehrs. Berlin 1900; v. Ullmann, Völkerrecht (1908) S. 154 ff., woselbst zahlreiche Literaturangaben.

2) Vgl. Hänel, Staatl. I S. 331 ff. v. Ullmann S. 162 ff.

3) Eine ausdrückliche Anerkennung hat das Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten überdies gefunden in dem Schlussprotokoll zu dem bayerischen Bündnis-Vertrage v. 23. Nov. 1870 Art. VII und VIII. Von diesem Gesandtschaftsrecht können sie